

Weiterbildungsrichtlinien für Mitglieder des Schweizerischen Verbandes Nicht-Medizinische Kinesiologie (SVNMK/ASKNM)

Ziele der Weiterbildung:

Qualität in der Arbeit mit Klientinnen/Klienten sichern.
Persönliche und berufliche Weiterentwicklung.

Stundenzahl:

Zur Qualitätssicherung werden im SVNMK/ASKNM jährlich 16 Weiterbildungsstunden in Kinesiologie oder kinesiologieverwandten Gebieten (Kurse, Vorträge, begleitete Übungsstunden, etc.) verlangt. Die Pflicht zur Weiterbildung erfolgt 1 Jahr nach Eintritt in die Aktiv-Mitgliedschaft. Überzählige Weiterbildungsstunden können auf das nächstfolgende Jahr übertragen werden. Eine Übertragung auf weitere Jahre ist nicht möglich. Fehlende Weiterbildungsstunden können im nächstfolgenden Jahr nachgeholt werden, müssen aber zusätzlich zu den verlangten 16 Weiterbildungsstunden geleistet werden.

Mitglieder müssen ab dem 60. Altersjahr keine Weiterbildungsunterlagen einreichen. Diese Regelung gilt nur innerhalb des Verbandes SVNMK/ASKNM. Für weitere Anerkennungen (EMR/ASCA) gelten die Bestimmungen der betreffenden Organisationen.

Formen der Weiterbildung:

- a) Die Teilnahme an Fachveranstaltungen in Kinesiologie oder kinesiologieverwandten Gebieten wird zu 100 Prozent auf die geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.
- b) Die kinesiologische Tätigkeit unter Supervision wird zu 100 Prozent auf die geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.
- c) Kinesiologen/innen, die ihre Tätigkeit als Lehrperson dokumentieren (Ausschreibung, Kursprogramm, Kursunterlagen, etc.), können damit maximal 50 Prozent der geforderten Weiterbildungsstunden abdecken. Dies gilt ebenfalls für die Leitung von Übungsstunden.

Einschränkungen:

Nicht als Weiterbildung akzeptiert werden:

- a) Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder ähnliches;
- b) Therapien, kinesiologische Begleitungen oder Therapiekurse, die nicht der beruflichen Weiterbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen;
- c) Tätigkeit des/der Kinesiologen/in als Supervisor/in.

Aequivalenzen:

Der SVNMK anerkennt Weiterbildungen, die durch die ASCA oder das EMR registriert wurden (siehe unter www.emr.ch oder www.asca.ch). In diesem Falle ist der entsprechende Anerkennungsnachweis einzureichen.

Binningen, den 11. November 2004 / Überarbeitet am 11. November 2013 /
Überarbeitet am 25. März 2017